

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Sascha Binder SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Verkehr**

**Aktueller Stand der Planungen zur  
Bundesstraße (B) 10 neu im Raum Geislingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass der Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) für die vom Land Baden-Württemberg vorgelegte Vorplanung für die Abschnitte Gingen Ost–Geislingen Mitte und Geislingen Mitte–Geislingen Ost aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen bisher nicht erteilt werden konnte?
2. Welche Unterlagen müssen durch das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg beim BMVI nachgereicht werden?
3. Wann werden diese Unterlagen erstellt sein und beim BMVI vorgelegt?
4. Kommt es aufgrund der fehlenden oder unvollständigen Unterlagen zu Verzögerungen beim Planfeststellungsverfahren?
5. Gibt es rechtliche oder andere Grundlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die oben genannten Unterlagen für den Gesehenvermerk notwendig sind?

21. 10. 2016

Binder SPD

## Begründung

Mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 ging ein starkes Signal für die weiteren Planungen der B 10 neu im Raum Geislingen einher. Auch wenn die beiden nächsten Abschnitte im Bundesverkehrswegeplan mit unterschiedlicher Priorität verankert sind, ist es für die zügige Umsetzung beider Abschnitte unumgänglich, die nächsten Planungsschritte erfolgreich abzuschließen. Voraussetzung für das Planfeststellungsverfahren sind dabei die Gesehenvermerke für beide Abschnitte. Bei einem Termin von Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Göppingen im BMVI kam vom zuständigen Fachreferenten die Aussage, dass Unterlagen fehlen oder unvollständig sind, die für den Gesehenvermerk notwendig sind.

Daher besteht an dieser Stelle ein besonderes Interesse an der Aufklärung dieses Sachverhalts.

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 17. November 2016 Nr. 24-39.-B10GP-GEIS/118 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Ist es richtig, dass der Gesehenvermerk des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) für die vom Land Baden-Württemberg vorgelegte Vorplanung für die Abschnitte Gingen Ost–Geislingen Mitte und Geislingen Mitte–Geislingen Ost aufgrund fehlender oder unvollständiger Unterlagen bisher nicht erteilt werden konnte?*

Die Planunterlagen des RE<sup>1)</sup>-Vorentwurfs B 10 Gingen/Ost–Geislingen/Ost wurden dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) mit Schreiben vom 30. September 2015 zur Einholung des Gesehenvermerks übersandt. Mit Schreiben vom 30. März 2016 hat das BMVI den RE-Vorentwurf ohne Gesehenvermerk mit dem Hinweis auf weitergehenden Erläuterungs- und Untersuchungsbedarf zu einzelnen Aspekten zurückgegeben.

*2. Welche Unterlagen müssen durch das Verkehrsministerium des Landes Baden-Württemberg beim BMVI nachgereicht werden?*

Das BMVI hat Aktualisierungen und Überarbeitungen folgender Unterlagen erbeten:

- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung.
- Zusammenfassender Bericht über die Bearbeitung des besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrags.
- Leistungsfähigkeitsnachweise und Umplanung im Bereich des Knotenpunktes Geislingen/West an die B 10 alt.
- Ergänzende Baugrunduntersuchungen.

Veranlassung für die Forderung des Bundes zur Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung sowie der Leistungsfähigkeitsnachweise war unter anderem, dass zwischenzeitlich die Ergebnisse der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den 6-streifigen Ausbau der A 8 Streckenabschnitt AS Mühlhausen–AS Hohenstadt (Albaufstieg) vorliegen. Diese Verkehrsuntersuchung, deren Untersuchungsraum auch den Raum Geislingen/Gingen umfasst, hat u. a. aufgezeigt,

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

<sup>1)</sup> Richtlinie für Entwurfsgestaltung

dass sich im Bereich von Geislingen erhebliche Änderungen im Vergleich zu den beim RE-Vorentwurf B 10 Gingen/Ost-Geislingen/Ost in diesem Bereich noch angesetzten Verkehrsmengen ergeben. Da die Änderung der Verkehrsmengen Auswirkungen auf die Dimensionierung von Lärmschutzeinrichtungen, die Dimensionierung von Knotenpunkten und auf Belange des Umweltschutzes haben können, hat der Bund gebeten, diese Unterlagen zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es für das Land nicht nachvollziehbar ist, dass vom Bund der komplette RE-Vorentwurf an das Land zurückgesandt wurde, da diese Unterlagen nach deren Überarbeitung ohne Probleme vom Land dem Bund im Nachgang zum Austausch der entsprechenden Unterlagen im RE-Vorentwurf hätten übersandt werden können.

Die vom Bund geforderten ergänzenden Baugrunduntersuchungen werden begründet mit den zwischenzeitlich vom Bund eingeführten Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012), obwohl im Einführungsschreiben des Bundes zur RE 2012 explizit der Hinweis enthalten ist, dass laufende Planungen mit entsprechender Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden können. Die im Bereich des Schildwachtunnels vom Bund angeforderten ergänzenden Baugrunduntersuchungen – deren erhebliche Kosten vom Land zu tragen sind – sind in dieser Untersuchungstiefe nach Auffassung des Landes zudem zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da die dortige Geologie gut bekannt ist und bereits bei der Ermittlung der Kosten dieses Tunnels den geologischen Verhältnissen entsprechende Kostenansätze angesetzt wurden, um bezüglich der Tunnelkosten auf der sicheren Seite zu liegen.

*3. Wann werden diese Unterlagen erstellt sein und beim BMVI vorgelegt?*

Bis auf die ergänzenden Baugrunduntersuchungen liegen dem Regierungspräsidium Stuttgart die entsprechenden Untersuchungen im Entwurf vor. Die vom Bund geforderten ergänzenden Baugrunduntersuchungen sollen im Sommer 2017 vorliegen sodass dann der Vorentwurf dem BMVI erneut vorgelegt werden kann.

*4. Kommt es aufgrund der fehlenden oder unvollständigen Unterlagen zu Verzögerungen beim Planfeststellungsverfahren?*

Erst nach Erteilung des Gesehenvermerks auf den RE-Vorentwurf durch den Bund kann die Genehmigungsplanung erstellt und dann das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

*5. Gibt es rechtliche oder andere Grundlagen, aus denen ersichtlich ist, dass die oben genannten Unterlagen für den Gesehenvermerk notwendig sind?*

Über den Umfang der Unterlagen, die der Bund für die Erteilung des Gesehenvermerks benötigt, entscheidet der Bund. Grundlage hierfür ist die RE 2012.

Hermann  
Minister für Verkehr